

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Corona-Krise - Können Sie die Überbrückungshilfen aus dem Konjunkturpaket in Anspruch nehmen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach den zahlreichen coronabedingten Geschäfts- und Betriebsschließungen in der ersten Hälfte des Jahres 2020 und den daraus resultierenden existenzbedrohenden Umsatzeinbrüchen verabschiedete die Bundesregierung ein weitreichendes Konjunkturpaket. Damit wollte sie den betroffenen Unternehmen ermöglichen, für die Monate Juni bis August 2020 einen Teil ihrer Kosten - abhängig vom Umsatzausfall - erstattet zu bekommen. Diese „Überbrückungshilfen“ schlossen zeitlich unmittelbar an das vorherige „Soforthilfeprogramm“ an und sollen den Betroffenen möglichst die Existenz sichern.

Inzwischen geht die Überbrückungshilfe sogar in die Verlängerung. Die zweite Phase umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Entsprechende Anträge können voraussichtlich ab Oktober eingereicht werden. Wohlgedacht: Anträge für die erste Phase müssen dennoch spätestens bis zum 30.09.2020 gestellt worden sein.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, welche Kosten Ihnen in welcher Höhe erstattet werden können und welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie die Überbrückungshilfen aus dem Konjunkturpaket in Anspruch nehmen?

Stellen Sie fest, welche Kosten Sie für Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation erstattet bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind **antragsberechtigt**. Das gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, die nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert sind, auch für Soloselbständige und Freiberufler. Ausgeschlossen sind z.B. Unternehmen, die bereits 2019 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten, und solche, die erst nach 10/19 gegründet wurden.
- ☒ Sie mussten Ihre **Geschäftstätigkeit infolge der Corona-Krise** vollständig oder zu wesentlichen Teilen **einstellen**. Der **Umsatz in den Monaten 04/20 und 05/20** ist gegenüber 04/19 und 05/19 **um mind. 60 % eingebrochen**. Ausnahme: Unternehmen, die nach 04/19 gegründet wurden, ziehen die Monate 11/19 und 12/19 heran.
- ☒ **Im Förderzeitraum 06/20 bis 08/20 - zweite Phase: 09/20 bis 12/20 - sind förderfähige Kosten angefallen**, d.h. vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (z.B. Miete und Pacht, Zinsen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Strom, Wasser und Heizung, Grundsteuern, Kosten für Auszubildende; in einzelnen Bundesländern auch ein fiktiver Unternehmerlohn bei Soloselbständigen und Freiberuflern).

Ja



Sie können Überbrückungshilfe beantragen. Dafür müssen Sie Umsatzeinbruch und Fixkosten nachweisen.

1. Stufe: Schätzung des Umsatzes für die Monate 04/20 und 05/20. Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. **Antragsfrist: 30.09.2020. Zweite Phase: Antragsbeginn voraussichtlich ab dem 01.10.2020.**

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt vom Umsatz im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat ab.

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden 80 % der Fixkosten erstattet,
- zwischen 50 % und 70 % werden 50 % erstattet und
- zwischen 40 % und unter 50 % werden 40 % erstattet.

Die maximale Förderung hängt von der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten am 29.02.2020 ab.

- Bei bis zu fünf Beschäftigten erhalten Sie max. 9.000 €,
- bei bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000 € und
- darüber max. 150.000 €, jeweils für drei Monate.

Ausnahme: Wenn die erstattungsfähigen Kosten mind. doppelt so hoch sind wie der max. Erstattungsbetrag, dann werden zusätzlich weitere, zuvor nicht berücksichtigte Fixkosten erstattet:

- Bei Umsatzausfällen zwischen 40 % und 70 %: 40 % der zuvor nicht berücksichtigten Fixkosten und
- bei Umsatzausfällen über 70 %: 60 % der zuvor nicht berücksichtigten Fixkosten.
- Der Höchstbetrag der gesamten Förderung liegt auch in diesen Fällen bei 150.000 €.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Umsatzzahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch von mind. 60 % vor? Ausnahme: Unternehmen, die aufgrund stark saisonaler Schwankungen ihres Geschäfts in 04/20 und 05/20 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des 60%igen Umsatzeinbruchs freigestellt werden.

Nein

Ja



Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig pro Fördermonat. Sie müssen die Zuschüsse zurückzahlen.

Weichen die endgültigen Fixkosten von den im Antrag angegebenen Fixkosten ab?



Ggf. sind die Zuschüsse teilweise zurückzuzahlen. Aufgestockt werden sie nicht.

Ja



Gut zu wissen:

- Das Unternehmen muss fortgeführt werden.
- Die Überbrückungshilfen sind steuerbar und müssen in der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Überbrückungshilfen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!